

# Amtsblatt

Nummer 22  
76. Jahrgang  
Montag, 25. Mai 2020

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte der Bleimund Handels- und Immobilien GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Jörg Bleimund, mit Bescheid vom 11. Mai 2020 (Az. 00956/2020 - 02) die beantragte Änderung der Baugenehmigung vom 4. Juli 2016 (Az. 471/2016) für die Nutzungsänderung von Lager in Glaserei auf dem Anwesen Regensburg, Hermann-Köhl-Str. 3, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3828/1, 3828/9.

Die Genehmigung beinhaltet die Änderung der Lagerfläche im Erdgeschoss des nordöstlichen Gebäudes in eine Glaserei.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11. Mai 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer

für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens haben das Recht, Einsicht in die Akten des Baugenehmigungsverfahrens zu nehmen. Aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Krise) wurde jedoch der Publikumsverkehr durch die Stadt Regensburg dahingehend eingeschränkt, dass persönliche Termine nur noch in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache möglich sind. Wir bitten Sie deshalb, sich hinsichtlich der Akteneinsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) mit uns unter der Telefonnummer 0941/507-3631 in Verbindung zu setzen.

Regensburg, 11. Mai 2020  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

# Satzung

## zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die Rechtsstellung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) vom 15.05.2020

Aufgrund der Art. 20 a, 23, 35 und 56 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Stadt Regensburg über die Rechtsstellung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) vom 12. Juni 1997 (AMBl. Nr. 26 vom 30. Juni 1997), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. April 2019 (AMBl. Nr. 17 vom 23. April 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern wird eine monatliche Entschädigung von 856,29 € (Stichtag: 01.01.2020) sowie eine jährliche Sonderzahlung im Dezember gewährt.“

2. In § 2 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die bestimmungsgemäße Verwendung der gem. Satz 1 und 2 in einem Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum) gewährten Mittel ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Es ist ein vom jeweiligen Stadtratsmitglied unterschriebener Verwendungsnachweis vorzulegen, dem nach besonderer Aufforderung auch die Einzelbelege beizufügen sind.“

b) Es werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:

„Soweit die Mittel für Geschäftsbedürfnisse an die

Fraktionen ausbezahlt werden, sind die Nachweise entsprechend Satz 3 und 4 von dem/der Fraktionsvorsitzenden oder der von diesem/dieser beauftragten Kassenführung zu erbringen. Erfolgt der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht, kann die Auszahlung der Mittel eingestellt werden. Nicht im Abrechnungszeitraum verbrauchte Mittel können in das Folgejahr übertragen werden. Bei Ausscheiden aus dem Stadtrat oder Auflösung einer Fraktion sind nicht verwendete Mittel zurückzuzahlen.“

4. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen wird jeweils ein in Größe und Ausstattung zweckentsprechendes, bei Bedarf barrierefreies Fraktionsbüro zur Verfügung gestellt“

b) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Fraktionen mit 5 bis einschließlich 9 Mitgliedern wird für die Fraktionsarbeit entweder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im Beamtenverhältnis der 3. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe A 11) oder ein Beschäftigter/eine Beschäftigte (EGr. 10 TVöD) in Vollzeit sowie eine Bürokraft der Entgeltgruppe 6 in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gestellt. Fraktionen mit 3 oder 4 Mitgliedern wird für die Fraktionsarbeit entweder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im Beamtenverhältnis der 2. Qualifikationsebene (Besoldungsgruppe A 8) oder ein Beschäftigter/eine Beschäftigte (EGr. 9a) in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gestellt.“

5. § 2 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer

Satz eingefügt:

„Sofern der Arbeitgeber bei der Entlohnung in Vorleistung geht, ist eine direkte Abrechnung zwischen dem Arbeitgeber und der Stadt Regensburg möglich.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Der Anspruch auf eine Verdienstaufschlagsentschädigung ist spätestens sechs Monate nach dem jeweiligen Sitzungs- und Besprechungstermin geltend zu machen.“

6. In § 2 Abs. 10 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss oder dem Umlegungsausschuss auf Grund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG).“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 15.05.2020  
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

### **1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU**

20 E 045 – Elektroinstallation nach DIN 18382

Absendung der

Auftragsbekanntmachung im EU-

Amtsblatt am 12.05.2020

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

### **2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO**

20 A 088 – Lieferung eines E-Transporters mit mindestens 7 Sitzplätzen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben) und [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### **Auftraggeber:**

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.